

RDC

Zugkraft, die verbindet.

Entgeltgrundsätze und Entgeltverzeichnis NBS

für die Nutzung von Serviceeinrichtungen
der **Norddeutschen Eisenbahn Niebüll GmbH**

Anlage 6 zum Infrastrukturnutzungsvertrag

Gültig ab **10. Dezember 2023**

1. Zweck und Geltungsbereich	3
1.1 Allgemeines	3
1.2 Geltungsbereich	3
1.3 Änderungen und Erklärungsirrtum	3
2. Veröffentlichung	3
3. Leistungsabhängige Entgeltregelung	3
4. Berechnung nach Trassen- und Anlagenpreisen	3
5 Entgelte Serviceeinrichtungen	4
5.1 Verkehrsstationen	4
5.2 Sonstige Serviceeinrichtungen	4
5.3 Nachlässe in Abhängigkeit der Nutzungsdauer	6
5.4 Zuschlagsregelung	6
6. Stornierungsentgelte	7
7. Entgelte für sonstige Leistungen	7
7.1 Personaldienstleistungen	7
7.2 Medienversorgung, Abwasserentsorgung, Dieseltankstelle	7
7.3 Nutzung von sonstigen Einrichtungen	7
7.4 unberechtigte Nutzung von Anlagen	8

1. Zweck und Geltungsbereich

1.1 Allgemeines

Die Entgeltgrundsätze der NEG gewährleisten gemäß den Anforderungen des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG) allen Zugangsberechtigten den diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Serviceeinrichtungen.

1.2 Geltungsbereich

Das Entgeltverzeichnis NBS gilt für alle Zugangsberechtigte gleichermaßen.

1.3 Änderungen und Erklärungsirrtum

Die Entgeltgrundsätze treten mit Veröffentlichung in Kraft. Änderungen der Entgeltgrundsätze - die den Kunden der NEG in angemessener Frist vorab bekannt gemacht werden - sowie Irrtum bleiben vorbehalten.

2. Veröffentlichung

Die vorliegenden Entgeltgrundsätze können in den Geschäftsräumen der NEG eingesehen und gegen Erstattung der Druck- und Versandkosten an Interessenten versandt werden.

Sie können darüber hinaus unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

www.neg-niebuell.de

3. Leistungsabhängige Entgeltregelung

Für die Nutzung der Serviceeinrichtung Niebüll fällt eine Zuführungspauschale entsprechend Ziffer 5.2.5an, die eine Zu- und Abführung enthält.

Kosten für Energieversorgung, Brauchwasser, etc. werden entsprechend Ziffer 7.2 der *Entgelttabelle NBS* in Rechnung gestellt.

4. Berechnung nach Trassen- und Anlagenpreisen

Die Entgelte für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der NEG werden getrennt nach Preisen für Zugtrassen (Trassenpreise) und Preisen für örtliche Gleisanlagen und Serviceeinrichtungen (Anlagenpreise) auf Basis der Bestellungen zum Jahresnetzfahrplan berechnet.

Alle im Folgenden genannten Preise gelten in Euro und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Unabhängig von der Nutzungsdauer erfolgt eine Mindestabrechnung von 50,00 €/Monat um dem Verwaltungsaufwand für Kleinstaufträge gerecht zu werden.

5. Entgelte Serviceeinrichtungen

5.1 Verkehrsstationen

Gemäß ERegG sind die reinen Personenbahnsteige Teil der Schienenwege, ihre Nutzung ist mit dem Trassenpreis abgegolten. Für die Nutzung der darüberhinausgehenden Ausstattung der Verkehrsstation erhebt die NEG die Entgelte dieser Ziffer 5.1.

Grundlage für die Abrechnung von Halten in Verkehrsstationen ist die Anmeldung von Halten im Fahrplan, Bedarfshalte werden wie tatsächlich erfolgte Halte abgerechnet.

Verkehrsstation	€/Halt
Niebüll	3,02
Deezbüll	1,52
Maasbüll	1,52
Dagebüll Kirche	1,52
Dagebüll Hafen	1,52
Dagebüll Mole	3,02
Uphusum	1,52
Süderlügum	1,52

5.2 Sonstige Serviceeinrichtungen

5.2.1 Gbf Neumünster NEG

Das Preissystem für die Serviceeinrichtung Gbf Neumünster setzt sich aus 3 Komponenten zusammen: Einem Grundentgelt in Abhängigkeit der Gleisqualität (Ein- oder Zweiseitige Anbindung, Hand- oder Ferngestellte Weichen), einer Komponente abhängig von der Nutzungsbestimmung und einer Pauschale für Zusatzeinrichtungen am Gleis.

Komponente 1:

Anlage	€/Tag
beidseitig angebunden	25,00
einseitig angebunden	15,00

Komponente 2:

Anlage	€/m und Tag
Abstellgleis	0,10
Ladegleis	0,20

Komponente 3:

Anlage	Einheit
Ladekante am Gleis	0,05 €/Tag
Stromanschluss	8,00 €/Säule und Tag

5.2.2 Bf Uetersen

Das Preissystem für die Serviceeinrichtung Bf Uetersen setzt sich aus 3 Komponenten zusammen. Einem Grundentgelt in Abhängigkeit der Gleisqualität (Ein- oder Zweiseitige Anbindung, Hand- oder Ferngestellte Weichen), einer Komponente abhängig von der Nutzungsbestimmung und einer Pauschale für Zusatzeinrichtungen am Gleis.

Komponente 1:

Anlage	€/Tag
beidseitig angebunden	15,00
einseitig angebunden	10,00

Komponente 2:

Anlage	€/m und Tag
Abstellgleis	0,10
Ladegleis	0,20

Komponente 3:

Anlage	Preis und Einheit
Ladekante am Gleis	0,05 €/m und Tag
Stromanschluss	5,00 €/Säule und Tag
Tanktasse	10,00 €/Tag
Ladestraße (ca. 1.400 m ²)	100,00 €/Tag

5.2.3 Awanst Süderlügum

Anlage	€/ Tag
Ausweichanschlussstelle Süderlügum	110,00
Ladestraße in Verantwortung der Underbjerg Landtechnik GmbH in 25923 Süderlügum	

5.2.4 Serviceeinrichtungen im Bf Dagebüll Hafen Bft Mole

Anlage	€/Tag
Gleis 1a	40,00

5.2.5 Serviceeinrichtungen im Bf Niebüll NEG

Anlage	Preis und Einheit
Zuführungspauschale für Nutzung der Serviceeinrichtungen	15,00 €/Zufahrt zur SE
Abstellgleis	0,70 €/m und Tag
Zuschlag Gleis mit Stromversorgung	1,75 € je Säule und Tag
Tankanlage	gemäß Ziffer 7.2
Bahn-Werkstatt	gemäß Ziffer 7.3

Brauchwasserversorgung	20,00 €, ermäßigt 15,00 €/Vorgang, siehe 7.2
Brauchwasserentsorgung	70,00 €, ermäßigt 60,00 €/Vorgang, siehe 7.2

5.2.6 Gbf Sylt NEG („Flughafen“)

Das Preissystem für die Serviceeinrichtung Gbf Sylt setzt sich aus 3 Komponenten zusammen. Einem Grundentgelt in Abhängigkeit der Gleisqualität (Ein- oder Zweiseitige Anbindung, Hand- oder Ferngestellte Weichen), einer Komponente abhängig von der Nutzungsbestimmung und einer Pauschale für Zusatzeinrichtungen am Gleis.

Komponente 1:

Anlage	€/Tag
beidseitig angebunden	20,00
einseitig angebunden	10,00

Komponente 2:

Anlage	€/m und Tag
Abstellgleis	0,10
Ladegleis	0,20

Komponente 3:

Anlage	Preis und Einheit
Ladekante am Gleis	0,05 €/m und Tag
Seitenrampe	10,00 €/Tag
Ladestraße in Verantwortung der Gemeinde Sylt	

5.3 Nachlässe in Abhängigkeit der Nutzungsdauer

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung je angefangenem Kalendertag. Bei stundenweiser Anmietung von Abstellgleisen berechnet NEG Nachlässe auf den Tagespreis nach folgender Nachlassstaffel, für Ladegleise gilt **keine** Nachlassstaffel.

Nutzungsdauer	Preisnachlass
bis 4 Stunden	- 30 %
bis 8 Stunden	- 15 %

5.4 Zuschlagsregelung

In Ergänzung zu den unter Ziffer 5.2 genannten Anlagenpreisen erhebt die NEG zurzeit keinen Energiekostenzuschlag für die elektrische Anbindung (elektrisch ortsbedient oder elektrisch ferngestellt) der Gleisanlage.

6. Stornierungsentgelte

Für die Abbestellung von Nutzungsanmeldungen wird von der NEG ein Stornierungsentgelt nach folgenden Grundsätzen erhoben

Zeitpunkt der Stornierung vor geplanter Nutzung (Kalendertage)	Stornoentgelt (% vom Nutzungsentgelt)
bis 15	0 (kostenfrei)
kleiner 15 bis 10	30
kleiner 10 bis 2	60
kleiner 2	95

7. Entgelte für sonstige Leistungen

7.1 Personaldienstleistungen

Der Stundensatz für Nebenleistungen der NEG (bspw. Lotseneinsatz, örtliche Einweisungen etc.) beträgt 90,00 € je angefangene Stunde bei einer Mindestabnahme von 6 Stunden zzgl. eventueller Zulagen (Nachtarbeit (20:00-6:00) 20 % oder Arbeit an Sonn- und Feiertagen 50 %).

7.2 Medienversorgung, Abwasserentsorgung, Dieseltankstelle

Die Bereitstellung von elektrischer Energie und Wasser während der Abstellung erfolgt über Zählerablesungen zu den Preisen der Versorger zuzüglich eines Aufschlags von 5 € für Verwaltung und Anlagenvorhaltung.

Brauchwasserversorgung wird gemäß 5.2.5 je angefangene 1.000 l und Füllvorgang berechnet, inkl. Bedienpersonal zu den regulären Betriebszeiten (7:00 – 16:30). Ist kein Bedienpersonal erforderlich, wird jeder Füllvorgang je angefangene 1.000 l dem ermäßigten Satz gemäß 5.2.5 in Rechnung gestellt.

Brauchwasser-/ Fäkalientankabsaugung wird gemäß 5.2.5 berechnet, inkl. Bedienpersonal zu den regulären Betriebszeiten (7:00 – 16:30). Ist kein Bedienpersonal erforderlich, wird der ermäßigte Satz in Rechnung gestellt.

Außerhalb der regulären Betriebszeiten erhöhen sich die Entgelte inkl. Bedienpersonal um die Zulagen gemäß 7.1.

Bei Nutzung der Tankanlage wird der Kraftstoff zum tagesabhängigen Großmengen-einkaufspreis abgegeben. Ein Aufschlag für Verwaltung und Anlagenvorhaltung wird nicht gesondert erhoben und ist in Höhe von 1,50 € in der Zuführungspauschale enthalten.

7.3 Nutzung von sonstigen Einrichtungen

Arbeiten der Bahn-Werkstatt Niebüll können grundsätzlich zu 150,00 € je Werkstattstunde inkl. Arbeits- und Standplatz und exkl. Ersatzteile und Material beauftragt werden. Pauschalvereinbarungen für bestimmte Instandhaltungsleistungen sind möglich.

7.4 unberechtigte Nutzung von Anlagen

Wird eine Serviceeinrichtung unberechtigt genutzt, wird dafür das unter Ziffer 5. aufgeführte Nutzungsentgelt ermittelt und zzgl. einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 2.000,00 € je unberechtigter Nutzung in Rechnung gestellt.